



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

CH-3003 Bern, BSV

Herr
Regierungsrat
Matthias Michel
Volkswirtschaftsdirektion
Postfach
6301 Zug

Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben vom 26. Oktober 2018
Unser Zeichen: 232.1-09.4-02397 07.11.2018 Doknr. 411
Sachbearbeiter/in: Bernadette Deplazes / Deb
Bern, 19. November 2018

Mutterschaftsentschädigung - Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines öffentlichen Amtes – Postulat im Zuger Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Zu Ihrer Anfrage an Herrn Mario Christoffel können wir Ihnen folgende Auskunft geben.

Zu Frage 1

Der Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung (MSE) gemäss Artikel 16d der Erwerbsersatzordnung (EOG) endet spätestens am 98. Tag nach dessen Beginn. Er endet vor Ablauf dieser Frist, wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit wiederaufnimmt.

Gemäss BGE 139 V 250 ist auch die vorzeitig aufgenommene Teilzeitarbeit eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 16d zweiter Satz EOG, welche den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung beendet. Mit Bundesrecht vereinbar sei, dass Artikel 25 EOV diese Rechtsfolge "unabhängig vom Beschäftigungsgrad" eintreten lässt (E. 4.5). Hingegen beendet gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Erwerbsaufnahme mit «geringfügigem Lohn» den Anspruch auf die Entschädigung nicht. Als Höchstbetrag für «geringfügigen Lohn» wird derjenige nach Artikel 34d Absatz 1 AHVV (aktuell 2300 Franken im Kalenderjahr) als objektives Kriterium zur Bestimmung der Lohngrenze herangezogen.

Unstreitig ist, dass das Entgelt aus einer Parlamentstätigkeit grundsätzlich beitragspflichtiger Lohn nach Artikel 5 Absatz 1 und 2 AHVG i.V.m. Artikel 7 Buchstabe i AHVV darstellt, soweit dies nicht Ersatz für Unkosten ist. Dies entspricht auch der stetigen Rechtsprechung (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts vom 16. Oktober 2018; 9C_642/2017). Die Ratstätigkeit der Parlamentarierinnen ist daher als Erwerbstätigkeit zu qualifizieren, was letztlich auch zu einem Anspruch auf eine MSE gemäss EOG führt.



COO.2063.100.1.2127931

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Bernadette Deplazes
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 462 92 33, Fax +41 58 464 15 88
bernadette.deplazes@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch>

Ausgehend davon, dass die Ausgleichskasse Zug Fälle von Parlamentarierinnen zu beurteilen hat, die vor Ablauf der 98 Tage ihre Ratstätigkeit wiederaufnehmen, mit einer auf das Kalenderjahr hochgerechneten Entschädigung die oberhalb der Geringfügigkeit gemäss Rechtsprechung liegt, ist es korrekt, die MSE gemäss EOG einzustellen.

Daran ändert auch nichts, wenn die Mutter das politische Amt nur im Nebenerwerbs ausübt und zusätzlich einer Haupterwerbstätigkeit nachgeht (die sie während des Mutterschaftsurlaubs nicht wiederaufnimmt). Denn es gibt keine unterschiedliche Behandlung zwischen einer Mutter mit **einem** Arbeitgeber, die in einem kleinen Pensum die Arbeit (teilweise) wiederaufnimmt, und einer Mutter mit **zwei oder mehreren** Arbeitgebern, die nur das Pensum des Nebenerwerbs wiederaufnimmt. Das ergibt sich aus dem System des MSE.

Übt eine Mutter verschiedene Erwerbstätigkeiten aus, wird im Ergebnis immer nur eine Entschädigung von 80 Prozent der Einkommenssumme aus sämtlichen Erwerbstätigkeiten (maximales Taggeld von 196 Franken) ausgerichtet, gegebenenfalls aufgeteilt auf verschiedene Arbeitgeber. Daher muss sie auf dem Anmeldeformular **alle** Arbeitgeber aufführen und von jedem weiteren Arbeitgeber ein Ergänzungsblatt ausfüllen lassen. Für die Festsetzung und Auszahlung ist nur **eine** Ausgleichskasse zuständig.

Beurteilt die Ausgleichskasse die fraglichen Fälle in diesem Sinne, erachten wir den Vollzug als bundesrechtskonform.

Zu Frage 2

Bei Wiederaufnahme der Ratstätigkeit während des 14-wöchigen Mutterschaftsurlaubs, verbunden mit einem Überschreiten des geringfügigen Lohnes, sehen wir keine Möglichkeit für die weitere Ausrichtung einer MSE gemäss EOG, weder an den Kanton Zug als Arbeitgeber noch an einen weiteren Arbeitgeber der Mutter.

Zu Frage 3

Bisher wurden wir bezüglich Ausübung bzw. Wiederaufnahme eines politischen Amtes während des Mutterschaftsurlaubs erst von einem weiteren Kanton kontaktiert. Wir haben im gleichen Sinn wie Ihnen geantwortet. Dies würden wir auch in allen andern Fällen einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines öffentlichen Amtes so vertreten (z. B. bei Regierungsrätinnen, Gemeinderätinnen, Beiständinnen, Laienrichterinnen, Inhaberinnen eines kirchlichen Amtes). Auch bei Bundesparlamentarierinnen führt die Wiederaufnahme der politischen Tätigkeit zur Einstellung einer noch laufenden MSE.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Sozialversicherungen



Colette Nova
Vizedirektorin



Bernadette Deplazes
Juristin

Kopie an: Ausgleichskasse des Kantons Zug, Herr Rolf Lindenmann, Postfach, 6302 Zug